



Reglement über die Notfallbetreuung während der Einstellung des Präsenzunterrichts an der städtischen Volksschule aufgrund der Corona-Pandemie

vom 20. März 2020

Die Schulpflege,

gestützt auf Art. 94 Abs. 2 lit. b GO¹, die Verordnung über die Sicherstellung der Betreuung der Kinder im Vorschulbereich und an der Kindergarten- und Primarstufe der Volksschule während der Corona-Pandemie vom 18. März 2020 sowie Art. 30 Abs. 1 lit. d und Art. 32 Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB) vom 12. März 2008² und Bst. A Ziff. 4 des zugehörigen Anhangs 3,

beschliesst:

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt die Notfallbetreuung für Zweck Schülerinnen und Schüler der städtischen Volksschule infolge des Verbots von Präsenzveranstaltungen an den Schulen aufgrund der Corona-Pandemie, soweit diese nicht privat betreut werden können.

² Zur städtischen Volksschule im Sinn dieses Reglements zählen alle von der Stadt geführten Regelschulen (einschliesslich der als Tagesschule 2025 geführten Schulen) und Sonderschulen.

Art. 2 ¹Die Notfallbetreuung erfolgt für Schülerinnen und Angebot a. Schulstufe Schüler der Kindergartenstufe und der Primarstufe in einer Not-situation.

² Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe wird keine Notfallbetreuung angeboten.

Art. 3 ¹Die Notfallbetreuung wird für den Zeitraum bis 30. April b. Umfang 2020 jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 16.00 Uhr gewährleistet. Über eine ausnahmsweise Ausweitung der Betreuungszeit an den genannten Tagen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde.

² Die Notfallbetreuung beinhaltet die Schulfrühlingsferien und das Sechseläuten. Am Karfreitag und Ostermontag wird keine Notfallbetreuung angeboten.

¹ AS 101.100

² AS 412.130

³ Die Notfallbetreuung umfasst auch die Mittagsverpflegung.

c. Durchführung Art. 4 ¹ Die Notfallbetreuung wird durch Schulpersonal, insbesondere das Betreuungspersonal und allenfalls das Lehrpersonal, erbracht. Besonders gefährdete Personen dürfen nicht vor Ort in die Betreuung eingebunden werden.

² Die Notfallbetreuung erfolgt grundsätzlich in der Schule, der die Schülerin oder der Schüler zugeteilt ist. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde.

³ Während der Notfallbetreuung erfolgt kein Präsenzunterricht. Eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht ist wie bei der privaten Betreuung zu ermöglichen.

⁴ Die Planung und Leitung obliegt der Schulleitung oder in deren Auftrag der Leitung Betreuung.

d. Gruppen Art. 5 ¹ Die Notfallbetreuung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Notfallbetreuung erfolgt in konstanten Gruppen von fünf Schülerinnen oder Schülern.
- b. Die Gruppen werden in separaten Räumen betreut.
- c. Eine Vermischung der Gruppen ist zu vermeiden, auch auf den Außenanlagen sowie während der Pausen und der Mittagsverpflegung.
- d. Eine Gruppe wird gleichzeitig von nur einer Person betreut.

² Aus betrieblichen Gründen kann von diesen Grundsätzen so weit erforderlich abgewichen werden.

Notsituation Art. 6 ¹ Schülerinnen und Schüler werden wenn immer möglich privat betreut. Der Anspruch auf Notfallbetreuung besteht ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die aus zwingenden Gründen nicht von ihren Eltern oder anderweitig privat betreut werden können (Notsituation).

² Eine Notsituation ist insbesondere anzunehmen, wenn Eltern Berufstätigkeiten ausüben, die für die Versorgung unerlässlich sind, namentlich in einem Bereich gemäß § 2 Verordnung über die Sicherstellung der Betreuung der Kinder im Vorschulbereich und an der Kindergarten- und Primarstufe der Volksschule während der Corona-Pandemie³, und das Kind nicht privat betreut werden kann.

³ vom 18. März 2020.

³ In anderen Fällen wird vorausgesetzt, dass eine private Betreuung ausnahmsweise aufgrund einer persönlichen Notsituation nicht möglich ist, insbesondere auch aus Gründen des Kinderschutzes.

⁴ Die Notsituation ist nachzuweisen und schriftlich zu begründen.

⁵ Über das Vorliegen einer Notsituation entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. 7 ¹ Es wird ein Einheitstarif von 10 Franken pro Betreuungstag einschliesslich Mittagsverpflegung verrechnet.

² Im Fall einer wirtschaftlichen Notlage kann der Einheitstarif auf begründetes Gesuch angemessen reduziert werden.

Art. 8 ¹ Die Regelbetreuung wird während des Zeitraums der Notfallbetreuung eingestellt. Sistierung der Regelbetreuung

² Die laufenden Betreuungsvereinbarungen werden sistiert und es erfolgt keine Verrechnung. Es sind keine Kündigungen oder Mutationen durch die Eltern erforderlich.

Art. 9 Die bereits gebuchten Tage für die Ferienbetreuung während der Schulfrühlingsferien 2020 werden storniert und nicht verrechnet. Stornierung der Ferienbetreuung

Art. 10 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 19. März 2020 in Kraft und gilt bis 30. April 2020. Inkrafttreten und Geltungsdauer